

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

**STELLUNGNAHME
16/2734**

Vorsitzender: Peter Silbernagel

A15, A05, A19

Stellungnahme

**des nordrhein-westfälischen Philologen-Verbandes zum
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der
Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN, Drucksache 16/8441
„Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur
Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)“**

Landtagsanhörung 13. Mai 2015, Landtag

Der nordrhein-westfälische Philologen-Verband nimmt wie folgt zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz Stellung:

Zu § 57, Abs. 4:

Das Bundesverfassungsgericht (Az 1 Bv R 471/10; 1181/10) hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2015 festgestellt, dass der im nordrhein-westfälischen Schulgesetz in § 57, Abs. 4 stehende Satz 3 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Insofern ist die im 12. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene Streichung bzw. Korrektur des Satzes 3 in der jetzt vorliegenden Fassung erforderlich.

Der nordrhein-westfälische Philologen-Verband hält allerdings die ersatzlose Streichung des Satzes 3 für recht problematisch, da damit unter Bezug auf die Neutralitätspflicht die Bedeutung der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt. Die vom Bundesverfassungsgericht kritisierte Privilegierung der oben erwähnten Bildungs- und Kulturwerte kann dadurch vermieden werden, dass eine Ergänzung vorgenommen wird, aus der ersichtlich ist, dass ebenfalls andere Religionen und Weltanschauungen mit erfasst sind.

Zwar ist damit dem juristischen „Minimalerfordernis“ Rechnung getragen, doch sind zugleich die sich im konkreten Schulalltag ergebenden Probleme keineswegs gelöst. Das Verfassungsgericht hebt darauf ab, dass nicht bereits das äußere Erscheinungsbild eine Gefährdung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität bedeutet.

Interpretationsschwierigkeiten und Auslegungsprobleme treten dann auf, wenn man bedenkt, unter welchen Umständen bereits ein Gefährdungstatbestand gesehen werden kann. Zu klären ist, wann „das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität führt oder wesentlich dazu beiträgt.“ (Urteilstext, Abs. B II, Nr. (4) b).

Nach Meinung des Verfassungsgerichts sei die Gefährdung bereits in Situationen denkbar, in denen Fragen religiösen Verhaltens in den Schulen sehr kontrovers vertreten werden und dabei schulische Abläufe und auch die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft gefährdet seien. Dabei könnten „Bekleidungspraktiken“ diesen Konflikt erzeugen oder schüren. Das Bundesverfassungsgericht sieht hier eine begründete und hinreichend konkrete Gefahr, bei der es Pädagoginnen und Pädagogen zuzumuten sei, „von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen, um eine geordnete, insbesondere die Grundrechte der Schüler und Eltern sowie das staatliche Neutralitätsgebot wahrende Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags sicherzustellen.“ (ebd.)

Der nordrhein-westfälische Philologen-Verband sieht ein besonders großes Problem darin, dass es nunmehr den Schulen auferlegt werden könnte, in jedem Einzelfall die Gefährdung oder Störung des Schulfriedens festzustellen. Dies aber würde die Schulen völlig überfordern, Rechtsunsicherheit festschreiben und ein landeseinheitliches Verhalten unterlaufen. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, schulangemessene, praktikable und verbindliche Regelungen vorzugeben und damit Rechtssicherheit für alle am Schulleben Beteiligten zu schaffen.

Die im 12. Schulrechtsänderungsgesetz vorgenommene Streichung eines Satzes kommt diesen Notwendigkeiten nicht nach. Immerhin ermöglicht das Gerichtsurteil „äußere religiöse Bekundungen nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.“(ebd.) Problematisch aber ist es, eine solche Regelung an „substantielle Konfliktlagen“ zu knüpfen, die in einer beachtlichen Zahl von Fällen zustande kommen. Die Quantität von Problemfällen sollte nicht zum Kriterium für allgemeinverbindliche Regelungen gemacht werden!

Zu § 132 c, Abs. 2:

Es trifft zu, dass sich die Bildungskonferenz angesichts demografischer Entwicklung und des Schulwahlverhaltens der Eltern mit der Sicherung von Schullaufbahnen intensiv auseinandergesetzt hat. Dabei wurde angeregt, wie im Absatz 1 des § 132 c Schulgesetz zu verfahren.

Doch wirkt es recht befremdlich, dass den Realschulen, die diese zusätzliche Aufgabe auf sich nehmen, konkret vorgeschrieben wird, in welcher Form sie dies pädagogisch umzusetzen haben. Unabhängig von der Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler wird vorgeschrieben, dass der Unterricht „in der Regel in binnendifferenzierter Form im Klassenverband“ stattzufinden habe. Die Regelung ist darüber hinaus völlig unverständlich vor dem Hintergrund, dass gerade anderen Schulformen umfassende Möglichkeiten organisatorischer Umsetzung im Umgang mit heterogenen Leistungsgruppen eröffnet werden.

Der nordrhein-westfälische Philologen-Verband lehnt diese in die pädagogische Arbeit eingreifende Vorgabe ab! Ausdrücklich spricht er sich dafür aus, dass den Schulen die organisatorischen Umsetzungsvorgaben freigestellt werden und in ausreichendem Maße unterstützende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Düsseldorf, den 04. Mai 2015

gez. Peter Silbernagel
- PhV-Vorsitzender -